Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode 23. 04. 2008

Antrag

der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Christian Ahrendt, Hans-Michael Goldmann, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Vollzug des Informationsfreiheitsgesetzes verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
- 1. Öffentliche Stellen des Bundes wenden sich bei Auslegungsfragen zum Informationsfreiheitsgesetz oft nicht an den Beauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Darüber hinaus gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen dem BfDI und Stellen des Bundes nicht immer reibungslos. Dadurch ziehen sich nicht nur die Beschwerdeverfahren beim BfDI in die Länge, es wird auch unnötiger Schriftverkehr produziert. Das ist vermeidbar, denn nach § 24 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i. V. m. § 12 Abs. 3 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) sind die Behörden dazu verpflichtet, den BfDI zu unterstützen und auf Fragen Auskünfte zu erteilen.
- 2. Anträge nach dem IFG, die ein Auskunftsersuchen in Bezug auf Verträge mit der öffentlichen Hand betreffen, werden häufig pauschal unter Hinweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6 Satz 2 IFG abgelehnt. Trotz einer Darlegungs- und Einzelfallprüfungspflicht geht die Verwaltung in vielen Fällen vorschnell und im Ergebnis unzutreffend davon aus, dass zwangsläufig Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse berührt sind, wenn Private mit der Verwaltung Verträge schließen. Zurückzuführen ist dies auch auf eine fehlende Definition des Begriffes des "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses", wodurch es in der Praxis zu erheblichen Problemen kommt (siehe auch Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2006 und 2007 vom 8. April 2008 auf Bundestagsdrucksache 16/8500, S. 18). In diesem Zusammenhang wurden z. B. Auskunftsersuchen nach dem IFG zur Funktionsweise von Wahlcomputern aber auch zu den Vereinbarungen mit der Firma Toll Collect GmbH abgelehnt.

- 3. Während beim Schutz personenbezogener Daten die Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG immerhin abzuwägen hat, ob "das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt", fehlt eine vergleichbare Abwägungsklausel bei § 6 IFG. Es gibt aber Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, wie z. B. die Funktionsweise von Wahlcomputern, bei denen das öffentliche Interesse an der Offenbarung die Schutzwürdigkeit technischer Informationen überwiegt. Staatliches Handeln unterliegt besonderen Kontrollrechten. Inhalte vertraglicher Vereinbarungen mit dem Staat sollten daher bei einem Überwiegen öffentlicher Interessen nicht von vornherein vom Auskunftsanspruch ausgenommen werden.
- II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- 1. die Zusammenarbeit der öffentlichen Stellen des Bundes mit dem BfDI dergestalt zu verbessern, dass angefragte Auskünfte unverzüglich erteilt und notwendige Unterlagen im Beschwerdeverfahren übersandt werden;
- 2. verstärkt auf das Beratungsangebot für die Verwaltung durch den BfDI hinzuweisen;
- 3. einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 IFG vorzulegen,
 - a) der präzisiert, welche Unternehmensinformationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse darstellen und wann ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung besteht;
 - b) der eine Abwägungsklausel für § 6 Satz 2 IFG dergestalt vorsieht, dass ein Informationszugang zu gewähren ist, soweit einer der Betroffenen eine öffentliche Stelle ist, ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit an der Gewährung des Informationszugangs besteht und allenfalls ein nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden für den Betroffenen durch die Offenbarung zu erwarten ist. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Berlin, den 23. April 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion